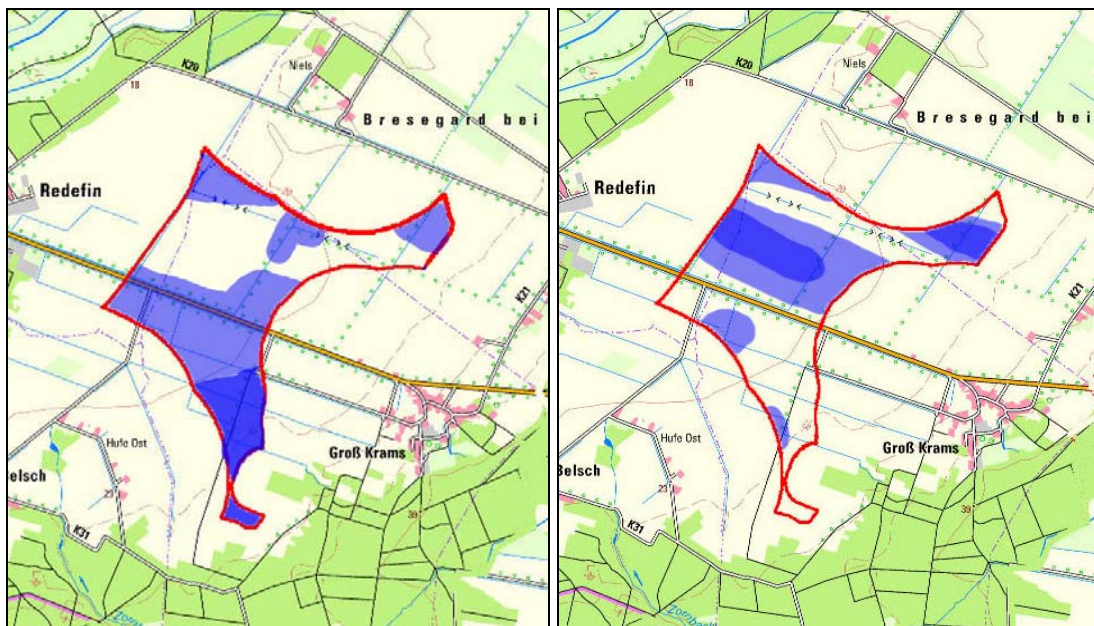


### Anhang: Methodik Entscheidungsfindung

Die Eignungsbewertung von Teilflächen eines Vorrangbereiches für die Windenergie-Erzeugung ist aufgrund der in der Natur praktisch nicht vorhandenen scharfen Übergänge von einem Zustand eines Lebensraumes in eine nächste Kategorie in nicht unerheblichem Umfang auch subjektiv durch den Gutachter beeinflusst. Er muss mit seinen naturschutzfachlichen Erfahrungen festlegen, wo die Grenzen zwischen geeignet, bedingt geeignet oder ungeeignet liegen. Diese Erfahrungen werden zudem durch sich einen ständig aktualisierenden Forschungsstand ergänzt. Das hat zur Folge, dass sich einige Bewertung auch im Laufe der Zeit ändern können. Die vorgelegten Ergebnisse stellen so immer nur eine Momentaufnahme des sich ändernden Status quo dar. So brütete z.B. der Kiebitz im Folgejahr der Erhebungen nicht mehr im Untersuchungsgebiet, was zu einer Veränderung in der Bewertung von Teilflächen geführt hätte.

Anhand der Untersuchungsergebnisse aus den Zugbeobachtungen und den Brutzeiterfassungen entstanden so zwei Bewertungsbilder für die jeweilige Untersuchungsperiode:

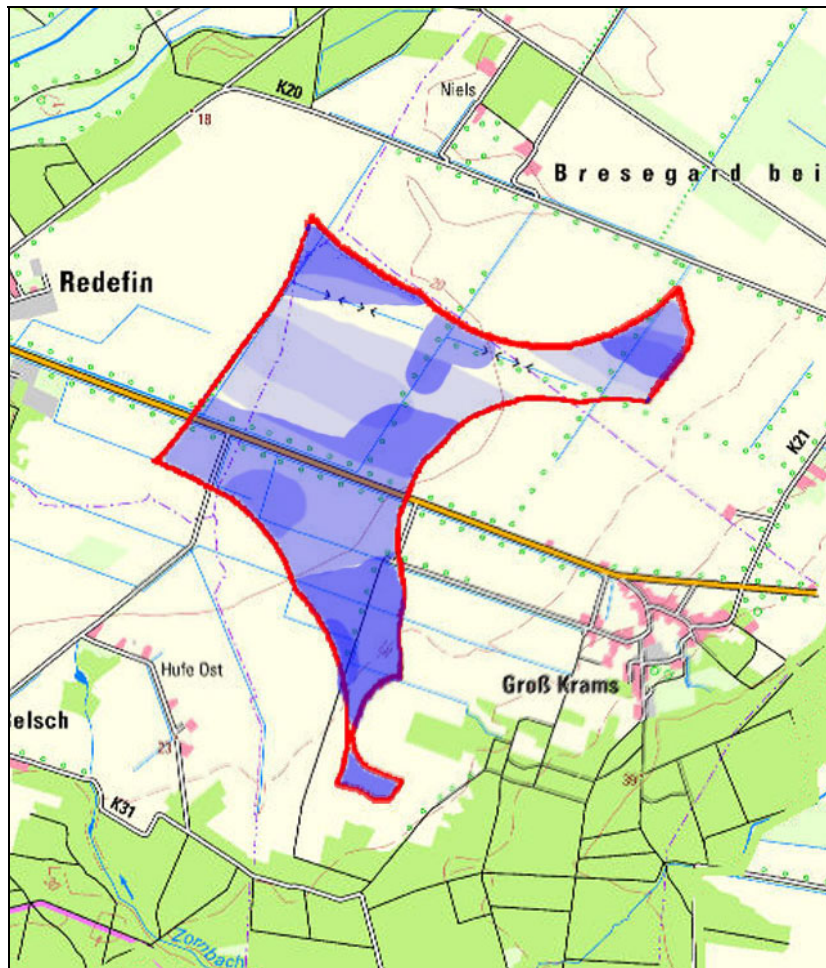


Karten: links = Brutzeit, rechts = Zugzeit

Die beiden Bewertungsbilder mit den Kategorien "sattblau = ungeeignet, hellblau = bedingt geeignet, ohne Färbung = keine nachhaltigen Einschränkungen" zeigen dabei die schon erheblich unterschiedliche Bewertung der beiden Erfassungsebenen. Hierbei bedeutet die Kategorie ungeeignet jedoch nicht automatisch, dass dies ein Ausschlusskriterium für den Bau von WEA ist. So könnte z.B. auch der

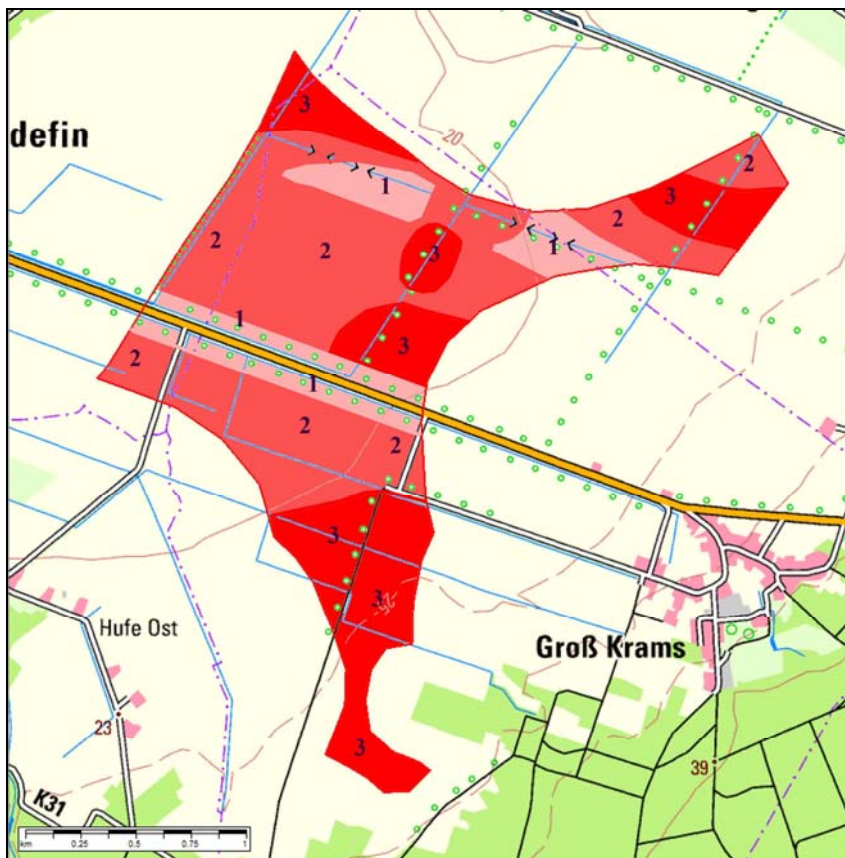
Bewirtschafter die jetzt als Schlafplatz für die Kraniche genutzte Feuchtsenke ohne weitere Genehmigungsverfahren trocken legen. Diese legalen Möglichkeiten der Veränderung von Landschaftsbestandteilen wirken sich hier sofort auf die Bewertung aus.

Der Gesetzgeber legt beim Ausschluss für den Bau von WEA in erster Linie die Gefährdung des Fortbestands der Art durch Tötung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzung fest. Die Rastplätze werden hier weniger stark berücksichtigt. Diese Diskrepanz zeigt sich in der Vereinigung der beiden Bewertungssituationen zu einer Gesamtbewertung. Auch hier ist abzuwägen, mit welchen Anteilen die beiden Teilergebnisse kombiniert werden können. Aufgrund der realen Situation wurden die Brutzeit-Wertungen zu 70% und die Zugbewertungen zu 30% in die Gesamtbilanz einbezogen:



So entstehen jedoch konkret 6 Stufen der Überlagerung. Dieser Umstand ist dann aber für Entscheidungen ungeeignet. Dies allein wegen der schon bestehenden Unschärfe der Grenzen der Kategorie-Ebenen. Für die Planfläche mache so 4 Stufen der Einschränkungen eines möglichen Eignungsgebietes im Genehmigungs-

verfahren Sinn (0 = keine, 1 = ausgleichbare, 2 = vor Baubeginn auszugleichende, 3 = nicht vollständig ausgleichbare Eingriffsfolgen). Hierbei wurde die in den Abbildungen der Erfassungsperioden benannte Kategorie "ungeeignet" noch einmal hinsichtlich der möglichen Ausgleichbarkeit differenziert. Unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit der Flächenzuordnung in entsprechende Kategorien (so sind z.B. 10 m breite Streifen einer Bewertung unter den konkreten Beobachtungsumständen unvernünftig) ergibt sich dann eine Neuordnung in die vier Kategorien der Teilflächen-Eignung:



Karte: Gesamtbilanz (0 = keine, 1 = ausgleichbare, 2 = vor Baubeginn auszugleichende, 3 = nicht vollständig ausgleichbare Eingriffsfolgen)

Sicher kann man für die Gesamtbewertung andere Anteile der Wichtung von Brut- und Zugzeit ansetzen, lassen sich andere Zuordnungen der Zwischenstufen zu anderen Abschlusskategorien erstellen. Die hier vorgenommene Einschätzung entspricht jedoch dem langjährigen Erfahrungsstand der Mitarbeiter des Gutachterbüros und dem im Untersuchungszeitraum vorgefundenen Naturinventar.